

Abonnements-Bedingungen:
Abonnements-Preis pränumerando:
Vierteljährlich 3.00 Mk., monatlich 1.00 Mk.,
wöchentlich 25 Pf. frei ins Haus.

Vorwärts

Die Insertions-Gebühren
betragen für die sechsgehaltene Kolonne
jeite oder deren Raum 40 Pf., für
politische und gewerkschaftliche Vereins-
und Versammlungs-Anzeigen 20 Pf.

Berliner Volksblatt.

Centralorgan der Socialdemokratischen Partei Deutschlands.

Redaktion: SW. 19, Benth-Straße 2.
Fernsprecher: Amt 1. Nr. 1508.

Freitag, den 23. Mai 1902.

Expedition: SW. 19, Benth-Straße 3.
Fernsprecher: Amt 1. Nr. 5121.

Militärkritik.

Es ist eine oft erwiesene Tatsache, daß unsre Reaktionen,
sobald es sich um Zustände des Auslandes handelt, heftig
werden und eine Kritik über, die sie, wenn sie gegen die
Sünden des Heimatlandes gerichtet wird, mit wütender Ent-
täufung und unter Aufwand größter Beschimpfungen zurückweisen.

Ein solcher Fall liegt heute in der „Kreuz-Zeitung“ vor.
Das konservative Blatt veröffentlicht an leitender Stelle einen
New Yorker Brief unter der Aufschrift „Amerikas
Protest gegen die Kriegsführung auf den Philip-
pinen“, in dem die größte Bewunderung bekundet wird für die
rücksichtslose Offenheit und Wahrheitsliebe, mit der im Kongreß der
Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Kriegsführung der amerika-
nischen Generale auf den Philippinen geurteilt wurde.

Wir haben bereits wiederholt die Schenklichkeiten, die von
amerikanischen Truppen gegen die um ihre Unabhängigkeit helden-
mütig kämpfenden Philippiner begangen wurden, behandelt. Aber es
ist wirklich dankenswert, daß die „Kreuz-Zeitung“ und die Kenntnis
der im Kongreß geäußerten überaus bitteren Kritik an jenen Vor-
kommnissen übermittelte. Wir freuen uns, einmal das führende Blatt
der Konservativen als gute Quelle zur Erkenntnis der Kolonial-
Kriegsgräueltaten zu dürfen. Der New Yorker Brief der „Kreuz-
Zeitung“ teilt mit:

„In der Senats-Sitzung vom 6. Mai bezeichnete der angesehene
Senator Beveridge den General Smith als ein „Ungesetz
in Menschengestalt“. Andre Redner geißelten die Er-
mordungen der Eingeborenen und die Wasserkur (man steckte den
Eingeborenen ein Rohr in den Mund, pumpte ihnen Wasser
in den Leib, bis sie entweder Bewußtlosigkeit erlitten oder
den qualvollsten Tod erlitten). Senator Rawlins hob
heraus, man habe auch andre Torturen beliebt, und
teilte auf Grund amtlicher Berichte mit, man habe beim
Einrücken in von Philippinen bewohnte Ortschaften irgend
welchen Bürgern den Kopf mit Jucker beschmiert, um die dort an-
zutreffenden großen Armeen heranzuloden, welche die Delinquenten
in so gefährlicher Weise zerstückten, daß sie alles sagten, was sie
wußten. Rawlins bewies, daß die amerikanischen Truppen an-
gewiesenen seien, keine Gefangenen zu machen und sich
nicht mit Verwundeten zu belasten. Der Obergeneral
Chaffee sei — so sagte Rawlins wörtlich unter großem
Applaus — „ein feiger Schuft, der dem amerikanischen Namen
und dem amerikanischen Volk nur Schande gemacht habe“.

In gleich lebhafter Weise sprach der demokratische Senator
Simmons. Er erklärte mit düren Worten, er zweifle nicht an
der Barbarei und Grausamkeit der amerikanischen Armee. Er
glaubte sogar, daß es sich nicht um einzelne isolierte Fälle von
Tortur handele, sondern um ein systematisches barbarisches
Vorgehen.

Im Repräsentantenhaus gab der republikanische Abgeordnete
Sibley ähnliche Erklärungen ab, indem er ebenfalls auf
die Geschichte zurückgriff. Sibley erklärte, er habe die Re-
gierung stets verteidigt und immer an die Expansion ge-
glaubt, aber die Order des Generals Smith schme zu be-
weisen, daß die Humanität rückwärts marschiere. Er
habe von dem Ataraxen Timur und den Sarazenen gehört,
aber erst der Gegenwart sei es beschieden gewesen, einen General
Smith hervorzubringen, der sie an Grausamkeit weit übertraffe.
Der Präsident sollte so viel Mut, Patriotismus und christliche Ge-
sinnung gezeigt haben, einen solchen Namen die Uniform aus-
zugleichen, noch ehe die Sonne unterging.

Der missouriische Demokrat Williams erwiderte darauf,
allerdings sei ja General Smith eine „Bestie in Menschen-
gestalt“, aber man müsse für solche erschreckende Erscheinungen,
wie diesen General, mehr das System verantwortlich machen.
Wo so der Jingoismus herrsche wie in der Union, wo ein Er-
oberungskrieg gegen ein schwaches asiatisches
Volk geführt werde, müsse unbewußt im Geiste des
Systems gehandelt werden, d. h. es müßten Brutalitäten vor-
kommen. Das erregte Murren bei den Republikanern, welche die
einzelnen Schuldigen völlig preisgaben, um das
System zu retten. Aber Mr. Williams fuhr fort, den Haupt-
schaden bei diesem Kriege würde nicht die unterliegende, sondern die siegrei-
che Nation tragen; das amerikanische Volk werde bestraft werden
durch die Versuchung zur Tyrannei und die Verrohung seiner Sold-
aten.

Der Demokrat Teller bezweifelte auf Grund von Zeitungs-
angaben, daß die Regierung nicht informiert gewesen sei. Ueber-
haupt sei das ganze amerikanische Unternehmen gegen die
Philippinen „elend und verbrecherisch“.

Im amerikanischen Kongreß ist es im allgemeinen nicht üblich,
den Präsidenten anzugreifen; bezeichnet für die Erregung
der Leidenschaften ist es, daß man diesmal auch von dieser Ge-
wohnheit abging. Auf Grund einer abfälligen Bemerkung
Roosevelts über die Philippinen sagte der demokratische Partei-
führer Carmack, der Präsident der Republik gleiche in
seiner Rede eine gewisse Pferde aus Tennessee, von dem
bekanntesten, seine natürliche Gattung sei das Durchgehen;
Roosevelts Beschimpfungen der Philippinen hätten ihren Widerstand
nur noch gesteigert und verhärtet. Das Gleiche gelte von seinem
Freunde General Huuston, der den Philippinen mit dem Galgen
gedroht habe, während doch sein Heldentum und zuerst den
kränklicheren Griff des eingeleisteten Stranges
fälschen sollte. Dieser General habe sich seinen Heldentitel
durch Verletzung aller Regeln der Ehrenhaftigkeit
in der Kriegsführung erworben; er sei ein Hecker-Brigadier, der
auf der Verbrecherliste stehen sollte.“

Es mag sein, daß einzelne Geschehnisse im Ausrottungskrieg
auf den Philippinen an Härte nicht noch das Übertreffen, was
aus andern Kolonial- und „Expansion“-Kriegen bekannt ge-
worden ist. Aber es ist kein Zweifel, daß es sich
höchstens um Unterschiede in Einzelheiten und des Grades, aber
nicht in der Art der Kriegsführung handelt. Alle Kolonial-
und weltpolitischen Kriege haben seit Jahrhunderten die Entfesselung
aller Bestialitäten mit sich gebracht; in der neueren Zeit sind diese
Kriege um so grausamer geworden, als die moderne Waffentechnik
auch kleineren Volksstämmen die Möglichkeit giebt, den Kampf
um ihre Freiheit besonders hartnäckig und durch lange Zeit zu führen.
Und auch darin besteht kein Unterschied zwischen dem Krieg auf
den Philippinen und den übrigen Kriegen ähnlicher Art, daß die
Grausamkeiten von ihren Verübenden allemal mit den „Notwendig-
keiten“ der Kriegsführung begründet und entschuldigt werden. Der
vor das Kriegsgericht gestellte amerikanische Oberst Wordruff erteilte
seinen Majoren den Befehl: „zu töten und zu brennen, die Insel Samar
in eine Wüste zu verwandeln und alle über 10 Jahre alten
Eingebornen zu töten“; zur Rechtfertigung erklärte der Oberst
und seine Verteidiger: „Knaben im Lebensalter von 10 Jahren seien
auf den Philippinen ebenso gefährlich als Erwachsene“. Und General
Smith berief sich gleichfalls zur Verbilligung seiner grausamen
Anordnungen darauf, daß das alles bei den besonderen Ver-
hältnissen dieses Krieges „notwendig“ gewesen sei. Das ist
dieselbe „Notwendigkeit“, auf die sich die Engländer
beriefen, da sie die Farmen der Boeren verbrannten und
die Frauen und Kinder ihrer Gegner in den Konzentrationslagern
dem schnellen Tode überlieferten; auf die sich die vereinigten
Chinacivilisatoren beriefen, als sie die Provinz Peking in
eine Wüste verwandelten und chinesischen Gefangenen den Pardon
verweigerten. Mit Recht sagte im Repräsentantenhaus zu Washington
der Demokrat Williams: Wo der Chauvinismus herrscht, wo man
eine Politik der ausländischen Eroberungskriege betreibt, da
müssen Brutalitäten geschehen, das liegt im System.

Wie stellt sich nun die „Kreuz-Zeitung“ zu dieser Kritik
der amerikanischen Kriegsführung durch Amerikaner? Spricht sie von
„Vaterlandslösigkeit“, also das eigne Heer zu verurteilen und
vor dem gesamten Ausland bloßzustellen? O nein, ohne ein
Wort des Widerspruches läßt sie ihren Korrespondenten sagen:

„Diese Verurteilung der amerikanischen Kriegsgreuel durch
das eigne Parlament läßt an Rücksichtslosigkeit nichts
zu wünschen übrig und macht deshalb einen veröhnenden
Eindruck. Jedermann muß zugeben, daß auch der bitterste
Feind der Amerikaner nicht herber hätte urteilen
können als hier geschehen.“

So wird die grausam wahre Kritik der amerikanischen Volls-
vertreter von der „Kreuz-Zeitung“ gefeiert. Kritisieren wie es
„der bitterste Feind“ des Landes nicht herber konnte, wird als
veröhnender Abschluß furchtbarer Verfehlungen gepriesen. Das ist die
denkbar schroffste Selbstverurteilung der deutschen
Reaktionspresse, die in Deutschland jede Kritik an der Armee
als Vaterlandsverrat verschnitt!

Niemals ist von Socialdemokraten im deutschen Reich-
tage in so schneidender Sprache Kritik an militärischen Vor-
kommnissen geübt worden, wie sie in den Vereinigten Staaten zur
Ehre dieses Landes — nach der „Kreuz-Zeitung“ —
geübt wurde. Aber die Kritik, die die eigenen
Mängel und Gebrechen schonungslos aufdeckt, ist den Verherrlichern
unseres Militarismus ebenso eine Vaterlandslösigkeit, wie
sie, im fremden Lande geübt, ein Verdienst um das Vater-
land bedeutet!

Als die Socialdemokratie im Reichstage und in der Presse
Hunnenbriefe aus China vorlegte und die Verrohung des
soldatischen Geistes durch jenen Raubkrieg aufwies, als sie dieselbe
Aufgabe vollführte, deren Erfüllung im Kongreß der Ver-
einigten Staaten den Segensspruch der „Kreuz-Zeitung“ findet,
da wurde die Socialdemokratie von derselben „Kreuz-Zeitung“
und den ihr nahe stehenden Parteien unfähig beschimpft. Dieselben
deutschen Blätter, die jetzt den Wahrheitsmut der Amerikaner hul-
digen, verurteilten die Aufdeckung der Wahrheit durch die Socialdemo-
kratie böswillig zu verdächtigen. Und während amerikanische Behörden
rücksichtslos die begangenen Verfehlungen zur Untersuchung und An-
zeige bringen, nicht Halt machend vor Majoren, Obersten und
Generalen, haben deutsche Gerichte, unter Berufung auf
juristische Spitzfindigkeiten, die Möglichkeit abgeschnitten, daß
die Wahrheit des Chinasfeldzuges an Gerichtsstätte untersucht wurde.

Judem die „Kreuz-Zeitung“ die Rücksichtslosigkeit der Militär-
kritik in Amerika feiert, fällt sie ein vernichtendes Urteil über
deutsche Unwahrhaftigkeit, die niemals größer ist als
in militärischen Angelegenheiten! —

Politische Uebersicht.

Berlin, den 22. Mai.

Ausweisung von Inländern.

Der Schriftsteller Hans Leuh wurde vor einiger Zeit vom
Berliner Polizeipräsidenten als der Landespolizeibehörde aus Grund
des Gesetzes über die Aufnahme Neuanziehender aus Wilmerdorf
bei Berlin ausgewiesen, weil er ein für die öffentliche Moralität
und Sicherheit gefährlicher Mensch im Sinne jenes Gesetzes
sei. Außer wegen Verbrechen ist Leuh 1894 anfänglich einer Ehe-
bruchssache wegen freigesprochen und wegen Verleitung zum Meineid be-
straft worden, und zwar mit 3 Jahren 4 Monaten Zuchthaus.

Nach vergeblicher Beschwerde beim Oberpräsidenten lagte Leuh
beim Ober-Verwaltungsgericht und machte folgendes geltend: In
der Meineidsache habe es sich lediglich darum gehandelt, die in
Frage kommende Frau vor Unannehmlichkeiten zu bewahren. Und

die übrigen Strafen könnten ihn schon ganz und gar nicht als gefährlich
erscheinen lassen. Weiter wandte sich der Kläger dagegen, daß in der
Ausweisungsverfügung ihm zugleich der Aufenthalt in Berlin und
seinen Vororten unterlagt wurde. Darunter befand sich auch Zehlendor-
fer, wo er vor seinem Einzuge in Wilmerdorf längere Zeit ge-
wohnt habe und zuletzt auf keinen Fall ein Neuanziehender ge-
wesen sei.

Das Ober-Verwaltungsgericht wies die Klage ab und führte
u. a. aus: Die Ausweisung d. s. rechtfertigt sich schon wegen
der Thatfache seiner Bestrafung mit Zuchthaus, auch sei
er in Wilmerdorf zur Zeit des Ermittlungsverfahrens,
das zu seiner Ausweisung führte, dort ein Neuanziehender
gewesen. Seinem Einwande, Zehlendorf betreffend, sei entgegen-
gehalten, daß er aus Zehlendorf gar nicht ausgewiesen sei.
Am Schlusse der Ausweisungsverfügung sei nur gesagt, daß er aus
Zehlendorf wie aus den übrigen mit angeführten Vororten und aus
Berlin ausgewiesen werden würde, wenn er dortin abge-
wiesen wäre. Vorläufig
läge eine derartige Ausweisung noch nicht vor, könne in diesem
Rechtsgange also auch nicht gewährt werden.

Seit einiger Zeit mehren sich in geradezu gemeingefährlicher
Weise die Fälle, wo Personen, obwohl sie deutsche Reichsangehörige
sind, aus Berlin und den Vororten ausgewiesen oder mit Ausweisung
bedroht werden — und zwar auf Grund jenes noch aus der vor-
märzlichen Zeit stammenden „Bagabonden-Paragraphen“.

Der § 3 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1897 be-
stimmt, daß, „insoweit bestrafte Personen nach den Landes-
gesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unter-
worfen werden können, es dabei sein Bewenden behält. Infolge-
dessen ist der § 2 Nr. 2 des preussischen Gesetzes über die Aufnahme
neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 in Kraft
geblieben, wonach die Landes-Polizeibehörde berechtigt ist,
einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen
Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde
jedoch nur „in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus
oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich
als einen für die öffentliche Sicherheit oder Mo-
ralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend
einer andern Strafe verurteilt worden sind. Ueber die Gründe
einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vor-
gesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben
schuldig.“ Durch Staatsministerial-Befehl vom 28. November 1899
ist diese Specialbestimmung noch ausdrücklich für anwendbar erklärt
worden.

Diese vormärzliche Polizeibestimmung wird — und das scheint
geltende Praxis im Reich des Berliner Polizeipräsidenten zu sein — ganz
mechanisch und allgemein angewendet, und zwar nicht nur gegen Personen,
die einmal im Zuchthaus bestraft worden sind, sondern beispielsweise
auch gegen Schriftsteller, die nur wegen Verbrechen Gefängnis-
strafen erlitten hatten. Es sind und eine Reihe von Fällen bekannt
geworden, wo derartige „vorbestrafte“ Schriftsteller mit der Aus-
weisung aus den westlichen Vororten bedroht worden sind.

Es ist klar, daß dadurch ein Ausnahmegesetz gegen alle diejenigen
geschaffen wird, die als Politiker und Publizisten gelegentlich in den
Reigen staatsanwaltlicher Deduktionen hängen geblieben sind. Es ist
niemand mehr sicher, als ein für die öffentliche Sicherheit oder
Moralität gefährlicher Mensch“ geradezu vogelfrei zu werden,
wenn er in der Berliner Bummelle seinen Wohnort wechselt.
Die Freizügigkeit wird für die ehrenhaftesten Personen
auf diese Weise aufgehoben, der auch die verkommensten Verbrecher
nicht beenträchtigt werden sollte.

Niemand wird bezweifeln, daß diese neuerlich beliebte Anwen-
dung des Bagabonden-Paragraphen gegen „Freiheitsbrecher“ einen
schweren Mißbrauch des veralteten Polizeigesetzes darstellt, selbst
wenn man die damaligen Polizei-Anschauungen über den Begriff
moralischer Verderbtheit zu Grunde legt. Aber auch ganz allgemein
ist jenes mäßige Polizeigesetz eine Ungeheuerlichkeit. Es bedeutet
nichts weniger, als daß es in der freien Willkür der Ortspolizei
liegt, jemand, der eine Schuld in schwerer Haft gebüßt hat,
auch nach Ablauf seiner Strafe für alle Zeiten heimtätig zu machen,
ihn ruhelos von Ort zu Ort zu hegen, und wenn er an einem Ort
endlich eine Existenz gefunden hat, sie wieder zerrümmert, indem
dem Unglücklichen das Aufenthaltserrecht entzogen wird. Man jagt
dabei rückfällige Verbrecher!

Die Aussicht über die verfassungsmäßig gewährleistete Frei-
zügigkeit ist Sache des Reiches und des Reichstages. Man sollte
endlich von Reichswegen diesen Rest rückständigster Polizeibarbarie
beseitigen und das Gesetz von 1842 aufheben, das auch dann dem
modernen Rechtsgewissen zuwider läuft, wenn es nicht — wie es
jetzt häufig genug geschieht — wider die Absicht des Gesetzgebers
ausgelegt wird. Es ist unerträglich, daß jede Ortspolizei das Recht
haben solle, auf Grund vagher Begriffe, wie den „moralischer Ge-
fährlichkeit“, deutschen Reichsbürgern das unantastbare Grundrecht
der Freizügigkeit zu entziehen. —

Konservativer Wahlrechts-Geh.

Die in Bayern beabsichtigte Wahlrechts-Reform erregt die
größte Entrüstung der Konservativen. Diese Partei trotzet im-
brünstig, wie sich eine Verschlechterung und Beseitigung der in
laugen Kämpfen gewonnenen politischen Wahlrechte des deutschen
Volkes ermöglichen lasse; nun muß sie das Entzögliche erleben, daß
ein großer Bundesstaat die bessernde Hand an sein veraltetes
Wahlrecht legen will.

Die „Konservative Korrespondenz“, das offizielle
Organ der konservativen Partei, giebt in ihrem Born über die
bayrischen Vorgänge mit recht erfreulicher Offenherzigkeit ihre An-
schauungen über das Wahlrecht kund. In ungläublicher Unkenntnis
nimmt sie an, daß jetzt in Bayern ein offenes Wahl-
verfahren bestesse; dies ist bekanntlich nicht der Fall und die
Klage der „Konservativen Korrespondenz“ über die angebliche
Absicht, das geheime Wahlverfahren einzuführen, ist gegenstandslos.
Erwähnenswert ist nur, daß das konservative Organ die geheime
Wahl als „eine Unterfütterung der politischen Freigebigkeit“ bezeichnet,
hinter welchem lächerlichen Geschnupf sich bekanntlich nur der kon-







Generalversammlung des Verbandes der Porzellanarbeiter.

Sitzung vom 22. Mai.

Von der Zahlstelle Weißwasser ist ein Antrag eingegangen auf Einführung permanenter statistischer Erhebungen über die Löhne der Mitglieder. Der Antrag wird von Stürz-Weißwasser bekräftigt, von allen Rednern sympathisch beurteilt und einstimmig bei namentlicher Abstimmung angenommen.

Die Kommission zur Sanierung der Kassenverhältnisse hat inzwischen ihre Arbeit beendet und eine genau ausgearbeitete Vorlage über die Festsetzung der Beiträge entsprechend den Durchschnittslöhnen und der Unterstützungssätze eingebracht.

Table with 2 columns: Contribution amount (e.g., 8 M., 12-15 M.) and corresponding fee (e.g., 10 Pf., 20 Pf.).

Das Prämiensystem, wonach Mitglieder, die dem Verbands mehr als fünf oder zehn Jahre angehören, Extra-Unterstützung erhalten, wurde beibehalten.

Kongress der Steinarbeiter Deutschlands.

Leipzig, den 21. Mai 1902.

Die Verhandlungen über die Organisationsänderung wurden fortgesetzt. Zunächst hielt Fink-Dresden zu den gestrigen Referaten von Lange und Miegel ein Referat. Er hob hervor, daß wenn einmal ein Verband geschaffen werde, es besser sei, wenn die Pfisterarbeiter sich mit den Steinsehern und die Steinsehern sich mit den Maurern vereinigen.

Erstien gefährdet würden, treffe nicht zu; sie könnten ja Einzelmitglieder sein. Wenn der Kongress die Verbandsform beschloß, dann müsse soviel Solidarität bestehen, sich den Beschlüssen zu fügen.

Internationaler Bergarbeiter-Kongress.

Düsseldorf, den 21. Mai.

Der Tagespräsident Calluward-Belgien eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Ansprache, in der er bittet, bei den Verhandlungen die größte Sachlichkeit zu beachten.

Die hierzu von Engländern und Belgiern eingegangenen Anträge lauten: „Dieser Kongress erkläre unermüdet, einen gesetzlichen Achtstundentag zu erlangen, Einfahrt und Ausfahrt einbezogen.“

Marbilles-Belgien tritt lebhaft für ein Haftbarkeitsgesetz ein, das selbe sei für den Bergbau viel notwendiger und wichtiger, wie für die Arbeiterschaft in den anderen Industrien.

Haslam-Chesterfield (England) bedauert, daß die Belgier noch jeglicher gesetzlichen Garantie auf Entschädigung bei Unfallsfällen ermangeln.

Partenlirner-Oberbayer bemerkt, daß das deutsche Unfallversicherungsgesetz vor dem englischen zweifellos Vorrang habe.

Obwohl in einem Falle seit der Explosion ein halbes Jahr verfloßen ist, liegen doch noch drei- und dreißig Leichen im Schacht (Hört! hört!) Aus Anlaß der letzten Unfallsfälle haben einzelne Unternehmungen besondere Unfallkassen gegründet.

Obwohl in einem Falle seit der Explosion ein halbes Jahr verfloßen ist, liegen doch noch drei- und dreißig Leichen im Schacht (Hört! hört!) Aus Anlaß der letzten Unfallsfälle haben einzelne Unternehmungen besondere Unfallkassen gegründet.

Die Deutschen vertreten den Standpunkt, daß den verschiedenen Nationen überlassen bleiben könne, ihre besonderen Forderungen zu stellen, für den Kongress genüge, daß man im Prinzip sich für gesetzliche Haftpflicht erklärt habe.

Der Sanden-Prozess.

Der Kampf der zur Spielhagen-Gruppe gehörenden Banken wird nun also am nächsten Montag und in den folgenden Wochen den Gegenstand eingehendster Erörterungen vor

der 9. Strafkammer des Landgerichts I bilden und unter der Prozedur „Sanden und Genossen“ bei vielen Tausenden kleiner und auch größerer Leute die schmerzhaftesten Erinnerungen an verlorenes Glück, soweit es sich in Markt und Pflanzgen ausdrücken läßt, wachrufen. Auf der Anklagebank werden Platz zu nehmen haben: 1. Der frühere Bankdirektor Kommerzienrat Eduard Sanden aus Potsdam; 2. der frühere Bankdirektor Heinrich Schmidt aus Charlottenburg; 3. der frühere Bankdirektor Paul Buchmüller aus Charlottenburg; 4. der Bankier Kommerzienrat Ed. Schmidt aus Berlin; 5. der frühere stellvertretende Bankdirektor Verthold Warsinski aus Potsdam; 6. der frühere Bankdirektor Otto Sanden aus Berlin; 7. der frühere Bankdirektor Alexander Hänfcke aus Bielefeld.





